



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Bundesamt für Zuwanderung, Integration
und Auswanderung (IMES)
Sektion Recht und Datenschutz
Quellenweg 15
3003 Bern-Wabern

Bern, den 29. September 2003

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) zur Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und zur Teilrevision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zu den Teilrevisionen der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) sowie über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision der VIntA

Die EKJ begrüsst die Erweiterung der Integrationsleistungen auf die vorläufig aufgenommenen Personen. Die vorläufige Aufnahme kann sich effektiv auf Jahre erstrecken und besonders für Kinder und Jugendliche ist es für ihre schulische wie auch psycho-soziale Entwicklung entscheidend, dass sie möglichst rasch nach ihrer Ankunft in der Schweiz unterstützt werden und nicht über längere Zeit in einem Zwischenraum ohne Aktivitäten und Perspektiven bleiben. Zudem können gute gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen in der Schweiz den Menschen auch bei einer Rückkehr in ihr Ursprungsland helfen.

Die EKJ teilt die Meinung, dass die Integration ein beidseitiger Prozess ist, und begrüsst grundsätzlich das Bestreben, die Beiträge zum im Art. 3 Abs. 3 allgemein beschriebenen Prozess zu konkretisieren. Ausländerinnen und Ausländer müssen ihren Beitrag zur Integration leisten und tun dies auch schon. Allerdings fragen wir uns in Bezug auf Art. 3a, wie Kriterien zur Messung der Integration aussehen können, und bezweifeln sehr, dass die in der Revision vorgeschlagenen Kriterien tatsächlich überprüft werden können. Darüber hinaus birgt der in der VIntA erwähnte und nicht weiter definierte „Grad der Integration“ das Risiko von Willkür.



Zudem fehlt ein Artikel 3b in dem die „Offenheit der schweizerischen Bevölkerung“ genauer erläutert wird. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Diskrepanz dar. Wenn der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer ausformuliert wird, sollte auch diese Offenheit genauer beschrieben werden. Ein Beispiel könnte die Bemühung der Arbeitgeber sein, ausländische Mitarbeiter/innen für Sprachkurse freizustellen. Als Gegenstück zum „Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben“ könnte, dies als weiteres Beispiel, die Aufhebung struktureller Hürden beim Zugang zu Lehrstellen für alle ausländischen Jugendlichen, auch für diejenigen mit einer vorläufigen Aufnahme, stehen.

Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision der BVO

Gemäss Art. 9 der UNO Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht in seiner Familie zu leben. Die gesetzlichen Bestimmungen des Familiennachzugs müssen dieses Recht unabhängig vom Status der Eltern berücksichtigen.

Beim praktischen Vollzug des Familiennachzugs ist unserer Meinung nach vom Grundsatz auszugehen, dass der Familiennachzug so früh als möglich vollzogen werden soll. Eine flexible Lösung sollte unserer Ansicht nach jedoch nicht nur aus wichtigen familiären Gründen in Betracht gezogen werden, sondern es sollten auch berufliche, schulische oder finanzielle Gründe geltend gemacht werden können. Das Wohl des Kindes muss im Vordergrund stehen. Oft reicht nämlich die Frist von fünf Jahren nicht aus, um für eine Familie eine Existenzsicherung aufzubauen. Es kann aber vielleicht auch sinnvoll sein, wenn ein Kind im Ursprungsland zuerst eine Ausbildung absolviert, bevor es in die Schweiz geholt wird.

Zu einzelnen Artikeln der VIntA

Art. 3 Abs. 2 der französischen Fassung:

Die Formulierung „développement de leur coresponsabilité“ kann verstanden werden, als sei die ausländische Bevölkerung nicht verantwortungsvoll und als müsse ihr Verantwortungsgefühl erst entwickelt werden. Wir schlagen vor, von „créer des conditions propices... à l'exercice de leur coresponsabilité.“ zu sprechen.

Art. 3a Beitrag der Ausländerinnen und Ausländern zur Integration

Wie oben erwähnt begrüssen wir das Bestreben die Integrationsbeiträge beider Seiten zu konkretisieren, so auch die Integrationsleistung der Ausländerinnen und Ausländer. Allerdings empfinden wir die vorgeschlagene Formulierung als verfänglich und zu stark interpretationsbedürftig. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Entscheide willkürlich gefällt werden.

Deshalb beantragen wir: a) die Streichung von Art. 3a, Abs.3 und

b) die Neuformulierung des gesamten Artikel Art 3a.



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Zu einzelnen Artikeln der BVO

Art. 38 Abs. 4

Die EKJ beantragt die Erweiterung der „familiären“ Gründe um Ausbildung und wirtschaftliche Gründe.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Leo Brücker-Moro
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie zur Information:

- Herr Pascal Strupler, Generalsekretär des Eidg. Departements des Innern
- Frau Brigitte Caretti, Fachreferentin im Generalsekretariat des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion „Kultur und Gesellschaft“)